



# ÖSTERREICHISCHE DENTISTENKAMMER

## KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

1014 WIEN I., KOHLMARKT 11  
TELEFON 52 77 11, 52 33 42

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	53 - GE/986
Datum:	25. SEP. 1986
Verteilt	26. SEP. 1986 Kreuz

Nr. HR Dr. Wü/HO

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

Bei Antworten bitte anführen

14.8.1986

1986 09 22

*H. Hajek*

Betrifft: ZL.20.042/15-1a/86  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz ge-  
ändert wird (42.Novelle zum ASVG)  
Einleitung des Begutachtungsverfahrens  
hinsichtlich ergänzender Änderungsvorschläge.

Zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (42.Novelle  
zum ASVG) gestattet sich die gefertigte Österreichische Den-  
tistenkammer nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Der im Entwurf enthaltenen Änderung des § 158 Abs.2 kann  
nicht zugestimmt werden, da es sich hierbei um eine Schlechter-  
stellung gegenüber der bisherigen Rechtslage handelt. Dabei  
darf nicht übersehen werden, daß ein relativ kleiner Personen-  
kreis davon betroffen sein würde, der aber sicherlich eine  
besondere Schutzbedürftigkeit aufweist. Wir können uns der  
Ansicht nicht anschließen, daß es sich bei der Beschäftigung  
von Schwangeren um "Gefälligkeitsanmeldungen" handeln könn-  
te, um eine Anspruchsvoraussetzung für den Bezug des Wochen-  
geldes usw. zu erwirken. Es gibt dankenswerterweise verschie-  
dene Institutionen, die Schwangere in ein Dienstverhältnis

SCHREIBEN VOM 1986 09 22

BLATT 2

aufnehmen, um ihnen den Anspruch aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft zu ermöglichen.

Es ist zu begrüßen, daß bereits in der 42.ASVG-Novelle der § 346 in seinen Absätzen 3 und 4 neu gefaßt wird. Damit wird sichergestellt, daß die Bundesschiedskommission wieder aktiviert wird. Auch erklärt man sich damit einverstanden, daß die Mitglieder der Bundesschiedskommission und ihre Stellvertreter für eine Amtsdauer von fünf Jahren berufen werden. Durch diese Festsetzung des Zeitraumes erscheint es auch erforderlich, daß Gründe für die Möglichkeit einer Enthebung von diesem Amt im Gesetz angeführt werden.

Weiters erscheint es begrüßenswert, daß durch eine Einfügung eines § 18a die Möglichkeit geschaffen wird, daß sich Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs.4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 besteht, widmen und deren Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird, während dieses Zeitraumes, längstens jedoch bis zur Vollendung des 19.Lebensjahres des Kindes begünstigt in der Pensionsversicherung selbst versichern können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme sind dem Präsidium des Nationalrates übermittelt worden.



  
Dentist Kurt G. Sipek  
Präsident